

mit dem das n.ö.Gemeindeärztegesetz abgeändert und ~~ergänzt wird.~~

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das n.ö.Gemeindeärztegesetz, LGBl.Nr.90/1956, wird ergänzt und abgeändert wie folgt:

1.) Dem § 4 Abs.3 ist am Schlusse folgender Satz anzufügen:

Bei Sanitätsgemeindegruppen, die nur aus zwei Ortsgemeinden be-  
stehen, gehören neben den Bürgermeistern auch die ersten Vize-  
bürgermeister dem Gesundheitsausschuss an."

2.) Dem § 4 Abs.5 ist am Schlusse folgender Satz anzufügen:

Bei Sanitätsgemeindegruppen, die nur aus zwei Ortsgemeinden be-  
stehen, entfällt die Wahl des Obmannstellvertreters. In diesem  
Falle ist der jeweilige Bürgermeister der Sitzgemeinde der Ob-  
mann (Abs.4), der jeweilige Bürgermeister der zweiten Gemeinde  
der Obmannstellvertreter des Gesundheitsausschusses."

3.) Im § 4 Abs.6 hat es an Stelle " § 8 Abs.4 ..." zu lauten:

".....§ 8 Abs.5 ...".

4.) Dem § 4 Abs.10 ist am Schlusse nachfolgender Satz anzufügen:

Rechtswidrige Beschlüsse des Gesundheitsausschusses sowie rechts-  
widrige Anordnungen des Obmannes der Sanitätsgemeinde(gruppe),  
sind von der Landesregierung mit Bescheid aufzuheben."

5.) § 7 Abs.3 entfällt.

6.) Der § 8 Abs.4 hat zu lauten:

(4) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist hat der Obmann der Sanitätsgemeinde(gruppe) die Bewerbungsgesuche ungehend dem Gesundheitsausschuss vorzulegen. Der Gesundheitsausschuss hat einen Besetzungsvorschlag zu erstellen, der, wenn mehr als drei geeignete Bewerber (§ 7) vorhanden sind, mindestens drei Bewerber und wenn nur drei Bewerber vorhanden sind, mindestens zwei Bewerber enthalten muss. Hierbei hat der Gesundheitsausschuss zunächst ehemalige Gemeindeärzte zu berücksichtigen, die sich bereits im zeitlichen oder dauernden Ruhestand befinden und das 60.Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder nach § 41 Abs.4 ohne Anspruch auf Ruhegenuss ausgeschieden wurden; dann Bewerber, die mindestens 10 Jahre unter ungünstigen wirtschaftlichen und klimatischen Verhältnissen als Gemeindeärzte im Dienst stehen. Bei gleichwertigen, vorzugsberechtigten Bewerbern sind Alter, Familienstand und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen."

7.) Dem § 8 ist folgender neuer Absatz 5 anzufügen:

(5) Bei der Erstellung des Besetzungsvorschlages hat der Gesundheitsausschuss zunächst nach Massgabe der Bestimmungen des Abs.4 darüber zu beschliessen, wieviel Bewerber in den Besetzungsvorschlag aufzunehmen sind. Hierauf ist in alphabetischer Reihenfolge über die Aufnahme der einzelnen Bewerber in den Besetzungsvorschlag mit Stimmzettel (§ 4 Abs.6) mit ja oder nein zu entscheiden. Wird in den Besetzungsvorschlag ein Bewerber aufgenommen, der der Altersnachsicht bedarf, gilt das gleichzeitig auch als Antrag auf Genehmigung der Altersnachsicht (§ 7 Abs.2)."

8.) Dem § 8 sind weiter folgende Absätze 6 und 7 anzufügen:

(6) Sind nur zwei oder ist nur ein geeigneter Bewerber vorhanden, entfällt die Erstellung eines Besetzungsvorschlages.

(7) Der Besetzungsvorschlag, in dem die vorgeschlagenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge anzuführen sind, ist mit allen Bewerbungsgesuchen umgehend der Landesregierung vorzulegen. Im Falle des Abs.6 sind nur die Bewerbungsgesuche vorzulegen."

9.) Im § 9 hat der Abs.2 zu lauten:

(2) Falls von der Sanitätsgemeinde(gruppe) ein den Bestimmungen des § 8 Abs.4 und 5 entsprechender Besetzungsvorschlag erstellt worden ist, muss die Landesregierung einen in diesem Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber ernennen. Im anderen Fall, wie auch im Fall des § 8 Abs.6 ist die Landesregierung - soferne nicht eine neuerliche Ausschreibung nach Abs.3 angeordnet wird - nur an die Liste der vorhandenen Bewerber gebunden, wobei sie auch ohne Beschluss des Gesundheitsausschusses (§ 7 Abs.2) die Altersnachsicht gewähren kann."

10.) Dem § 9 Abs.3 ist am Schluss noch folgender Satz anzufügen:

Fällt nach dem Ende der Bewerbungsfrist ein Bewerber aus oder liegt der im Abs.2 letzter Satz genannte Fall vor, kann die Landesregierung, anstatt die Ernennung durchzuführen, der Sanitätsgemeinde(gruppe) die neuerliche Ausschreibung der Stelle auftragen."

11.) Nach dem § 9 sind zwei neue §§ 9a und 9b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Versetzung auf einen anderen Dienstposten.“

§ 9a.

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Aerztekammer für Niederösterreich mit Zustimmung der jeweils betroffenen Sanitätsgemeinden bzw. Sanitätsgemeindengruppen einen Gemeindearzt aus Dienstesrücksichten auf einen anderen Gemeindearztposten versetzen. Der § 12, erster Satz, findet sinngemäss Anwendung.

(2) Bei Besetzung einer Gemeindearztstelle im Versetzungswege ist als freie Gemeindearztstelle nur die durch die Versetzung eines Gemeindearztes freigewordene Stelle auszuschreiben.“

§ 9b.

(1) Im Falle der Teilung einer Sanitätsgemeindegruppe oder der Schaffung neuer Sanitätssprengel bestimmt die Landesregierung den neuen Dienstposten des Gemeindearztes. Der § 9a Abs.2 gilt sinngemäss.

(2) Im Falle der Vereinigung von Sanitätsgemeinden(gruppen) oder von Sanitätssprengeln bestimmt die Landesregierung, wer von den bisherigen Gemeindeärzten nach § 41 Abs.2 in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen oder nach § 41 Abs.4 aus dem Dienstverhältnis auszuschcheiden ist.“

12.) Der § 12 hat zu lauten:

§ 12.

„Einem im aktiven Dienstverhältnis stehenden Gemeindearzt bleibt im Falle seiner Ernennung auf eine andere Gemeindearztstelle, seine bisherige dienst- und besoldungsrechtliche Stellung gewahrt.“

Das gleiche gilt sinngemäss im Falle der Ernennung (Reaktivierung) eines im dauernden oder zeitlichen Ruhestand befindlichen Gemein-  
dearztes oder eines ehemaligen Gemeindearztes der nach § 41 Abs.4  
ohne Anspruch auf Ruhegenuss ausgeschieden wurde. Im letzteren  
Falle sind jedoch dem Pensionsfonds die rückgezahlten Pensionsbei-  
träge sowie die ausbezahlte Abfertigung abzüglich eines allfälli-  
gen, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungs-  
gesetzes (ASVG) geleisteten Ueberweisungsbetrages wieder zurück-  
zuzahlen."

13.) Im § 15 Abs.1 ist im zweiten Satz das Wort "Sanitätsgemeinde(gruppe)"  
" durch das Wort "Gemeinde" zu ersetzen.  
"

14.) Als letzter Satz ist dem § 15 Abs.1 der bisherige Abs.2 anzufügen:

15.) Der § 15 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Gemeindearzt untersteht hinsichtlich der in den Wirkungs-  
bereich der Gemeinden fallenden sanitätspolizeilichen Aufgaben in  
Ausübung seiner Amtspflichten den Weisungen des jeweils für das  
betreffende Gemeindegebiet zuständigen Bürgermeisters."

16.) Im § 15 Abs.5 hat im ersten Satz das Wort "Gesundheitsamt" zu ent-  
" fallen.

17.) Dem § 17 ist folgender Abs.3 anzufügen:

"(3) Nimmt ein Gemeindearzt trotz des Verbotes der Landesregierung  
eine im Abs.2 genannte Anstellung an, so ist er zu entlassen."

18.) Dem § 18 ist folgender neuer Abs.8 anzufügen:

"(8) Die Gewährung von Deputaten (freie Wohnung, Beleuchtung, Be-  
heizung u.dgl.) neben oder an Stelle des Dienstbezuges ist unzu-  
lässig. Dieser Bestimmung entgegenstehende Vereinbarungen sind

rechtsunwirksam."

19.) Dem § 18a Abs.2 ist am Schlusse anzufügen:

"(Weggebühr). Für die im § 15 Abs.5 genannten Tätigkeiten gebührt keine Weggebühr nach den Bestimmungen dieses Paragraphen."

20.) Der § 18a Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Der Gemeindefarzt hat für jede Amtshandlung ausserhalb des Gemeindeamtes der Sanitätsgemeinde oder eines Gemeindeamtes einer zur Sanitätsgemeindegruppe gehörigen Gemeinde (mit Ausnahme der im § 15 Abs.5 genannten Amtshandlungen) neben einem allfälligen Anspruch auf Weggebühr(Abs.2) auch Anspruch auf eine besondere Gebühr. Wenn das Land Kostenträger ist, gebührt die besondere Gebühr auch für Amtshandlungen im Gemeindeamt der Sanitätsgemeinde oder im Gemeindeamt einer zu einer Sanitätsgemeindegruppe gehörigen Gemeinde. Die besondere Gebühr beträgt, wenn keine Weggebühr zusteht 23.- S, sonst 20.- S für jede Amtshandlung."

21.) Im § 18a Abs.6 ist im ersten Satz nach den Worten "...des folgenden Monats ..." einzufügen: "bei sonstigem Verlust des Anspruches ...".

22.) Im § 19 Abs.1 hat lit.a) und b) zu lauten:

a) die im vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft als Arzt zurückgelegten Dienstzeiten sind zur Gänze anzurechnen;

b) die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis als Arzt zurückgelegten Dienstzeiten an einer inländischen öffentlichen Krankenanstalt sind bis zum Höchstausmass von 6 Jahren anzurechnen."

23.) Im § 19 erhält der Abs.3 die Bezeichnung Abs.4<sup>m</sup> ..

Als Abs.3 wird folgender Absatz neu eingefügt:

"(3) Die Landesregierung kann auch andere als die im Abs.1 genannten Dienstzeiten als Arzt, insbesondere auch ausländische Dienstzeiten, anrechnen, wenn im Falle der Nichtanrechnung der Anspruch auf einen Ueberweisungsbetrag verloren ginge oder der Gemeindecart sonst den vollen Ruhegenuss nicht erreichen würde."

24.) Im § 19a sind in Abs.2 folgende neue Sätze an Stelle des bisherigen letzten Satzes einzufügen:

Im Falle des Widerrufs wird der gesamte Restbetrag mit dem, der Zustellung des Bescheides nächstfolgenden Monatsersten fällig. Rückständige Pensionsbeiträge sind entweder nach den Bestimmungen des § 54 Abs.5 einzubringen oder auf Antrag des Pensionsfonds von den Dienstbezügen (§ 18) und den Nebenbezügen (§ 18a) einzubehalten und dem Pensionsfonds zu überweisen. Nicht rechtzeitig entrichtete Pensionsbeiträge sind ab dem Fälligkeitstage zum jeweils geltenden Wechselzinsfuß der österreichischen Nationalbank zu verzinsen."

25.) Dem § 21 Abs.2 sind folgende Sätze anzufügen:

"Soferne die Landesregierung bei Bewilligung eines längeren Erholungsurlaubes oder eines ausserordentlichen Urlaubes nicht ausdrücklich festgestellt hat, dass ein solcher Urlaub im Dienstesinteresse gelegen ist, ist die Zeit des Urlaubes für alle von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte einschliesslich der Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbar. Für den gleichen Zeitraum entfällt auch die Verpflichtung zur Bezahlung des Pensionsbeitrages."

26.) Im § 21 haben die Abs.4 und 5 zu lauten:

(4) Wird ein längerer Erholungsurlaub oder ein ausserordentlicher Urlaub nach Abs.2 bewilligt, so verliert der Gemeindearzt im Falle des längeren Erholungsurlaubes für die, das normale Urlaubsausmass (Abs.1) übersteigende Zeit, im Falle eines ausserordentlichen Urlaubes, für die gesamte Zeit bis zum Wiederantritt des Dienstes den Anspruch auf Dienstbezüge (§ 18). Der auf diese Zeit entfallende Teil des Dienstbezuges ist von den nächstfälligen Teilbeträgen des Dienstbezuges (§ 18 Abs.6) einzubehalten. Das gleiche gilt sinngemäss, wenn der Gemeindearzt den Urlaubsantritt der Sanitäts-



gemeinde(gruppe) nicht mindestens vierzehn Tage vor Urlaubsantritt schriftlich gemeldet hat, für die Dauer der verspäteten Meldung oder wenn vom Gemeindevorstand überhaupt keine Urlaubsmeldung erstattet wurde, für die Dauer des gesamtenurlaubes.

(5) Hinsichtlich der Urlaubseinteilung und des Verlustes des Urlaubsanspruches gelten sinngemäss die bezüglichlichen Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten. Eine unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst ist, sofern diese nicht nach § 36 lit.c) Z.4 zur Entlassung führt, auf die Dauer des Erholungsurlaubes anzurechnen."

27.) Im § 22 Abs.1 hat es an Stelle des ersten Satzes zu lauten:

"Für die Dauer desurlaubes ( § 21 Abs.1 und 2), bei einer länger als vier Wochen dauernden Erkrankung, einer sonstigen vier Wochen übersteigenden Dienstverhinderung des Gemeindevorstandes sowie für die Zeit der Erledigung einer Gemeindevorstandsstelle bis zur Wiederbesetzung derselben, hat die Sanitätsgemeinde(gruppe) einen Vertreter zu bestellen. Mit Ausnahme des zuletzt genannten Falles steht dem Gemeindevorstand ein Vorschlagsrecht zu."

28.) Im § 22 haben die Abs.2 und 3 zu lauten:

(2) Der nach Abs.1 zu bestellende Vertreter soll nach Möglichkeit ein benachbarter Gemeindevorstand sein. Wird ein Vertreter bestellt, der kein Gemeindevorstand ist, muss er den im § 7 Abs.1 lit.a) bis c) und e) bis f) genannten Erfordernissen entsprechen. Die Bestellung des Vertreters bedarf, sofern es sich nicht um einen benachbarten Gemeindevorstand handelt, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch die Bezirksverwal-

tungsbehörde. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jeden rechtswirksam bestellten Vertreter umgehend der Landesregierung bekannt zu geben.

(3) Ist der Vertreter kein Gemeindearzt des Dienst- oder Ruhestandes, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Angelobung nach den Bestimmungen des § 13 Abs.1 vorzunehmen. "

29.) Im § 22 hat der Abs.4 zu lauten:

" (4) Jede länger als acht Tage dauernde Erkrankung ist der Sanitätsgemeinde(gruppe) unter Angabe der voraussichtlichen Krankheitsdauer schriftlich zu melden. Wird die Meldung nicht zeitgerecht erstattet, findet § 21 Abs.4 für die Dauer der Säumnis sinngemäss Anwendung. Der Gemeindearzt ist verpflichtet, sich bei einer länger als acht Tage dauernden Erkrankung auf Verlangen des Obmannes der Sanitätsgemeinde(gruppe) durch den zuständigen Amtsarzt untersuchen zu lassen."

30.) Im § 22 entfällt der bisherige Abs.5.

31.) Im § 23 hat der Beginn des Abs.1 zu lauten:

" (1) Dem definitiven Gemeindearzt ..... "

32.) Dem § 23 Abs.2 ist am Schlusse noch folgender Satz anzufügen:

" Wurde jedoch einem Gemeindearzt eine Ratenbewilligung nach § 19a Abs.2 fünfter Satz erteilt, und tritt der Gemeindearzt vor Abstattung der letzten Rate in den Ruhestand oder stirbt er vorher, so ist, wenn nicht ein Rückstand von mehr als drei Monatsraten aushaftet, der Ruhegenuss(Versorgungsgenuss) so zu

berechnen, als ob alle Raten bezahlt wären; jedoch sind die noch ausstehenden Raten in der ursprünglich festgesetzten Höhe von dem monatlich zu überweisenden Ruhe- oder Versorgungsgenüssen einschliesslich der Sonderzahlungen (§ 29) zu Gunsten des Pensionsfonds einzubehalten. "

33.) Dem § 23 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Zusätzlich zum Ruhegenuss gebührt in jedem Jahr eine Sonderzahlung in der Höhe von zwei Zwölfteln des jährlichen Ruhegenusses einschliesslich des Ergänzungsbetrages."

34.) Der § 24 hat zu lauten:

§ 24.

Ein im Ruhestand befindlicher Gemeindefeldarzt verliert den Anspruch auf Ruhegenuss und auf alle sonstigen aus dem Dienstverhältnis abgeleiteten Rechte, wenn eine der Voraussetzungen des § 36 zutrifft. "

35.) Der § 25 hat zu lauten:

§ 25.

(1) Stirbt ein Gemeindefeldarzt, der noch keinen Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuss erworben hat, so sind die vom verstorbenen Gemeindefeldarzt an den Pensionsfonds geleisteten Beiträge an die Witwe, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, zu gleichen Teilen an die ehelichen oder legitimierten Kinder zinslos zurückzuzahlen.

(2) War der Gemeindefeldarzt mehrmals verheiratet und würde der rückzahlende Betrag nach Abs. 1 der Witwe zukommen, ist, wenn die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 4 lit. c) gegeben sind, die Rück-

zahlung auf alle Frauen nach der Zahl der von ihnen in Ehegemeinschaft mit dem Verstorbenen zugebrachten vollen Jahre aufzuteilen."

36.) Im § 26 ist folgender neuer Absatz als Abs.3 einzufügen:

"(3) Zusätzlich zum Witwenversorgungsgenuss gebührt in jedem Jahre eine Sonderzahlung in der Höhe von zwei Zwölfteln des jährlichen Witwenversorgungsgenusses einschliesslich des Ergänzungsbetrages."

Die Bezeichnung der bisherigen Abs.3 bis 5 und die Verweisungen ändern sich entsprechend.

37.) Im § 27 Abs.1 ist im ersten Satz nach dem Wort "Gemeindefürsorge" anzufügen: "...bei dem die im § 26 Abs.4 lit.a) genannten Voraussetzungen zutreffen ...".

38.) Im § 27 hat der Abs.6 zu lauten:

"(6) Zusätzlich zum Erziehungsbeitrag und zur Waisenversorgung gebührt in jedem Jahr eine Sonderzahlung in der Höhe von zwei Zwölfteln des jährlichen Erziehungsbeitrages bzw. der Waisenversorgung einschliesslich des jeweiligen Ergänzungsbetrages."

Der bisherige Abs.6 erhält die Bezeichnung Abs.7. Das Wort "Bundesbeamten" ist zu ersetzen durch das Wort "Landesbeamten".

39.) Der § 29 hat zu lauten:

"Fälligkeit der Ruhe- und Versorgungsgenüsse und Sonderzahlungen."

#### § 29 .

(1) Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse einschliesslich der Ergänzungsbeträge werden in monatlichen, im vorhinein fälligen Raten aus dem Pensionsfonds flüssig gemacht. Die Sonderzahlungen sind

in vier gleichen Raten und zwar jeweils gemeinsam mit der Monatsrate des Ruhe- und Versorgungsgenusses für die Monate März, Juni, September und Dezember anzuweisen.

(2) Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, die sich im Ausland aufhalten, haben dem Pensionsfonds ein Konto im Inland anzugeben, auf das die Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie die Sonderzahlungen zu überweisen sind. Eine direkte Ueberweisung ins Ausland ist unzulässig. Gibt ein im Ausland befindlicher Empfänger eines Ruhe-oder Versorgungsgenusses innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Aufforderung durch den Pensionsfonds kein inländisches Konto an, verliert er für die Zeit bis zur Bekanntgabe eines solchen Kontos seinen Ruhe-bzw. Versorgungsgenuss einschliesslich der Sonderzahlung."

40.) Im § 30 Abs.1 hat es an Stelle von "500 S" zu lauten:

"1200 S" .  
"

41.) Im § 30 Abs.2 hat es im zweiten Satz an Stelle der Worte "zur ungeteilten Hand" zu lauten: "zu gleichen Teilen ...".  
"

42.) Im § 31 Abs.1 hat der erste und zweite Satz zu lauten:

"(1) Die Witwe eines Gemeindefarztes, der noch keinen Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuss hatte, erhält, sofern die Voraussetzungen nach § 26 Abs.4 lit.b) und c) gegeben sind, eine Abfertigung von 7.500 S. Der § 25 Abs.2 sowie der § 32 finden sinngemäss Anwendung.

43.) Im § 33 Abs.1 hat es an Stelle der bisherigen lit.a) bis e) zu lauten:

- a) Dienstentsagung ( § 34)
- b) Kündigung ( § 35)
- c) Entlassung ( § 36). "

44.) Im § 34 Abs.1 ist nach dem zweiten Satz noch folgender Satz einzufügen:

"Macht der Gemeindefacharzt glaubhaft, dass ihm bei der Einhaltung der dreimonatigen Frist ein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen würde, kann die Landesregierung über seinen Antrag die Frist verkürzen."

45.) Dem § 34 Abs.2 ist am Schlusse noch folgender Satz anzufügen:

"Ein für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Dienstentsagung bereits vorausbezahlter Dienstbezug ist von den rückzuzahlenden Pensionsbeiträgen in Abzug zu bringen."

46.) Im § 35 Abs.2 hat es an Stelle der bisherigen lit.a) und b) zu lauten:

- a) eine länger als ein Jahr ununterbrochen dauernde Erkrankung, wobei Unterbrechungen der Krankheit bis zu insgesamt 40 Tagen nicht als Unterbrechung zu werten sind;
- b) ein amtlich festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung;
- c) Auflassung eines Sanitätssprengels, einer Sanitätsgemeinde (gruppe) oder Vereinigung derselben mit einer oder mehreren bereits bestehenden Sanitätsgemeinden (gruppen) und
- d) pflichtwidriges dienstliches Verhalten."

47.) Im § 36 hat lit.c) Punkt 1 zu lauten:

1. In den Fällen der §§ 17 Abs.3 und 42 Abs.2;"

48.) Im § 36 hat lit.c) Punkt 2 zu lauten:

2. bei Verlust der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Oesterreich, soferne der Entzug dieser Berechtigung nicht krankheitshalber erfolgt ;"

49.) Dem § 36 ist bei lit.c) folgender Punkt 4 anzufügen:

4. wenn der <sup>Gem</sup> Gemeindefeindearzt eigenmächtig seinen Dienst einstellt und über schriftliche Aufforderung der Landesregierung den Dienst nicht binnen 8 Tagen wieder antritt."

50.) Der bisherige Text des § 36 erhält die Bezeichnung Abs.1".

als Abs.2 ist anzufügen:

(2) In allen, im Abs.1 genannten Fällen erfolgt keine Rückvergütung von Pensionsbeiträgen. In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere, wenn die Entlassung nicht auf ein persönliches Verschulden des Gemeindefeindearztes zurückzuführen ist, kann die Landesregierung die gänzliche oder teilweise zinsenlose Rückzahlung der eingezahlten Pensionsbeiträge bewilligen. Sind Ueberweisungsbeträge zu entrichten, sind diese in jedem Falle in Abzug zu bringen."

51.) Der § 38 hat zu lauten:

§ 38.

(1) Die Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten über die ausserordentlichen Bezüge und die begünstigte Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse finden auf die Gemeindefeindeärzte, deren Angehörige und Hinterbliebene mit der Massgabe sinngemäss Anwendung, dass bei

einer begünstigten Bemessung des Ruhegehusses wegen Dienstunfähigkeit auch bis zu 5, bei Dienst- und Erwerbsunfähigkeit bis zu 10 Jahre zugerechnet werden können, wenn die Krankheit oder der Dienstunfall nicht ausschliesslich durch die Dienstleistung als Gemeindearzt bedingt war. Der § 29 findet sinngemäss Anwendung.

(2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Pensionsfondausschuss (§ 50) Ruhe- und Versorgungsgenussensempfängern auf Ansuchen einen unverzinslichen, in längstens zwei Jahren zurückzuzahlenden Vorschuss auf die Ruhe-(Versorgungs-)genüsse bis zum Höchstausmass von sechs Zwölftel des jährlichen Ruhe-(Versorgungs-)genusses gewähren. Die Bewilligung eines drei Zwölftel des jährlichen Ruhe-(Versorgungs-)genusses übersteigenden Vorschusses kann von der Sicherstellung für den Mehrbetrag abhängig gemacht werden. Der Vorschuss ist durch den Abzug von den monatlich zu überweisenden Teil des Ruhe-(Versorgungs-)genusses abzustatten. Stirbt ein Ruhegenussensempfänger, bevor ein Vorschuss zur Gänze rückbezahlt ist, ist der noch ausstehende Restbetrag durch Abzug von der Witwenversorgung hereinzubringen. Hinterlässt der Ruhegenussensempfänger keine versorgungsberechtigte Witwe oder wurde einer Witwe ein Vorschuss gewährt und stirbt die Witwe vor gänzlicher Abstattung des Vorschusses, so ist der noch ausstehende Betrag abzuschreiben.

(3) Gerät ein Ruhe- oder Versorgungsgenussensempfänger ohne sein Verschulden in eine finanzielle Notlage, so kann ihm auf Ansuchen vom Pensionsfondausschuss eine nicht rückzahlbare Aushilfe bis zum Höchstausmass von zwei Zwölftel des jährlichen Ruhe-(Versorgungs-)genusses gewährt werden."

52.) Im § 41 Abs.3 hat der Beginn des letzten Satzes zu lauten:

Bei der Wiederindienststellung oder der Versetzung in den dauernden  
Ruhestand .....



53.) Dem § 41 Abs.4 ist am Schlusse anzufügen:

Der § 33 Abs.2 gilt sinngemäss."

54.) Der § 43 entfällt.

55.) Im § 44 entfallen in zweiten Satz die Worte : ... gegen den Gemeindefeuerwehrarzt das Disziplinarverfahren einzuleiten, ...." und ... zur weiteren Behandlung.....".

56.) Dem § 44 sind folgende Abs.2 und 3 anzufügen:

(2) Erachtet die Landesregierung den Tatbestand eines Dienstvergehens als gegeben, so hat sie unter Anschluss des Personalaktes des Beschuldigten die Anzeige an den Disziplinaranwalt und gleichzeitig an den Disziplinarausschuss zu erstatten. Ist die Landesregierung der Anschauung, dass die vorliegende Pflichtverletzung auch einen strafgerichtlich zu ahndenden Tatbestand darstellt, so hat sie unter gleichzeitiger Verständigung des Disziplinaranwaltes und des Disziplinarausschusses die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

(3) Die Kosten des Disziplinarverfahrens <sup>trägt</sup> ~~trägt~~, soweit diese nicht vom Beschuldigten zu tragen sind, das Land."

57.) Im § 46 hat es nach lit.b) zu lauten:

- c) Disziplinaranwalt ist der von der Landesregierung für Disziplinarverfahren gegen Landesbeamte bestellte Disziplinaranwalt; der Untersuchungskommissär wird fallweise von der Landesregierung bestellt;
- d) das Recht zur vorläufigen Suspendierung kommt der Bezirksverwaltungsbehörde zu;
- e) der Vorsitzende kann vom Beschuldigten als Mitglied des Disziplinarausschusses nicht abgelehnt werden. Im Falle der Befangenheit oder Ablehnung des Amtsarztes hat die Landesregie-

zung einen anderen Amtsarzt als Mitglied des Disziplinarausschusses zu bestellen;

f) für das Zustellungsverfahren finden die bezüglichen Bestimmungen des AVG 1950 Anwendung.

58.) Im § 47 Abs. 5 ist vor dem letzten Satz einzufügen:

Dasselbe gilt sinngemäss hinsichtlich der nach § 22 Abs. 1 dem gemeindeärztlichen Stellvertretung<sup>er</sup> gebührenden Vergütung."

59.) Im § 49 Abs. 1 ist nach dem Wort "einschliesslich" einzufügen:

..... der Sonderzahlungen, Ruhe-(Versorgungs-)genussvorschüsse, Aus-  
"hilfen," .....

Im Abs. 3 ist nach den Worten: ..... und Versorgungsgenüsse, ..." ein-  
zufügen:

..... die Sonderzahlungen, Ruhe-(Versorgungs-)genussvorschüsse, Aus-  
"hilfen," .....

60.) Dem § 50 Abs. 3 ist am Schluss anzufügen:

Die Ersatzmänner sind von der Landesregierung in den Pensionsfonds  
zu berufen, wenn das Mitglied, für das sie bestellt sind, ausgeschie-  
den ist."

61.) Im § 50 Abs. 8 ist im ersten Satz nach den Worten: Die Mitglieder...  
....." einzufügen: ..... sowie die Ersatzmänner ..... "

62.) Im § 50 Abs. 8 ist im letzten Satz nach den Worten "... des Pensions-  
fondsausschusses .... " einzufügen: .... und die Ersatzmänner ...".

63.) Im § 50 Abs. 8 ist am Schlusse des Absatzes noch folgender Satz anzu-  
fügen:

Das gleiche gilt, wenn ein Ersatzmann als Mitglied in den Pensions-  
fondsausschuss berufen wird."

63a.) Im § 51 hat lit.d) zu lauten:

d) die Verrechnung und Auszahlung der Ruhe-(Versorgungs-)ge-  
" nüsse, der Sonderzahlungen, der Aushilfen und Ruhe-(Versor-  
gungsgenuss-)vorschüsse durchzuführen und "

64.) Dem § 53 ist am Schlusse noch folgender Satz anzufügen:

Dieser Beitrag ist in zwölf gleichen Monatsraten im Voraus  
" an den Pensionsfonds zu überweisen."

65.) Der § 54 Abs.1 hat zu lauten:

(1) Die Gemeindeärzte des Dienststandes haben das restliche  
" Erfordernis des Pensionsfonds durch jährliche Beiträge im Aus-  
masse von 48 v.H. des Gesamterfordernisses zu decken."

66.) Im § 54 Abs.3 hat der letzte Satz zu lauten:

Der § 19a Abs.2 vorletzter und letzter Satz findet sinngemäss  
" Anwendung."

67.) In der Ueberschrift zu § 58 entfällt das Wort: Bescheide".

Im § 58 Abs.1 entfällt die Bezeichnung (1).

Desgleichen entfallen die bisherigen Abs.2 und 3.

68.) Der § 61 Abs.3 mit Ausnahme des ersten Satzes und der Abs.4  
werden aufgehoben.

69.) Der § 62 entfällt.

70.) Dem § 62a ist folgender neuer Abs.3 anzufügen:

(3) Soferne ab 1.September 1960 Vordienstzeiten anzurechnen sind oder angerechnet werden können, deren Anrechnung nach den bisherigen Bestimmungen nicht möglich war, ist um die Anrechnung bis 30.Juni 1961 anzusuchen. Gemeindefürzte, die die im Abs.2 erster Satz genannte Frist versäumt haben, können neuerlich bis 30.Juni 1961 ansuchen. Eine Nachsicht von der Fristversäumnis ist unzulässig. Hinsichtlich der Dienstbezüge wird die Anrechnung mit dem, dem Einlangen des Ansuchens nächstfolgenden Monatsersten rechtswirksam. Soferne in Einzelfällen bisher mehr Vordienstzeiten angerechnet wurden als dies nach den ab 1.September 1960 geltenden Bestimmungen möglich ist, bleibt die bisherige Anrechnung aufrecht."

71.) Der § 63 entfällt.

## Artikel II .

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der im Abs.2 genannten Bestimmungen mit dem 1.September 1960 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 23 Abs.5, 26 Abs.3, 27 Abs.6 und 29 Abs.1 letzter Satz werden mit 1.Jänner 1961 wirksam.